

Manche Ermittlungen, vor allem in größeren Korruptionskomplexen, vermitteln das Bild eines Drehtür-Effekts: Nach groß angelegten Durchsuchungen, der Sicherstellung Hunderter Umzugskisten von Akten und aller erreichbaren Festplatten, der Feststellung aller Bankkonten und deren Arretierung wird ein „Haupt“-Beschuldigter fest- und in Untersuchungshaft genommen. Erst nach teilweise tagelanger Aussage zu den Vorwürfen wird er wieder entlassen, während andere Beschuldigte – vom ersten Beschuldigten in dessen Aussagen bezichtigt – festgenommen werden, bis auch sie (nach einer Aussage, versteht sich) entlassen werden.

Ist dieses Verfahren, das bundesweit anzutreffen ist, mit dem Grundgesetz vereinbar? Das Bundesverfassungsgericht betont – fast könnte man sagen: beschwört – in regelmäßig wiederkehrenden Entscheidungen, „dass angesichts der Bedeutung des Grundrechts der persönlichen Freiheit ein Eingriff nur hingenommen werden kann, wenn und soweit der legitime Anspruch der staatlichen Gemeinschaft auf vollständige Aufklärung der Tat und auf rasche Bestrafung des Täters nicht anders gesichert werden kann als dadurch, dass der Verdächtige in Haft genommen wird.“ Wie geht die Praxis mit so klaren Anforderungen um?

Gerade in großen Korruptionskomplexen werden die Ermittlungen der Groß-

gen: Bei bestimmten Fällen von Schwerekriminalität kann ein Haftbefehl auch dann erlassen werden, wenn kein Haftgrund, wenn weder Flucht- noch Verdunkelungsgefahr vorliegt. Aber diese Fälle von Schwerekriminalität hat der Gesetzgeber in der Strafprozessordnung, in Paragraph 112 Absatz 2, eigens und abschließend aufgezählt: Terrorismus, Mord und Totschlag, Brandstiftungs- und Sprengstoffverbrechen. Hingegen gehören Korruption, Untreue oder Betrug nicht dazu. Diese Grenzziehung des Gesetzgebers macht auf dieser Seite der Grenze deutlich: Es gibt – von jenen Ausnahmen abgesehen – keinen Haftgrund, der sich allein aus der (wie immer: heimlichen, also „verdunkelnden“) Planung und Durchführung eines Delikts ergibt.

Wenn Ermittlungen in den angesprochenen Komplexen nach dem immer wiederkehrenden Schema der Drehtür verlaufen, dann deshalb, weil Untersuchungshaft gerade auf Beschuldigte, die einer Wirtschaftsstraftat bezichtigt werden, so brutal und ernüchternd wirkt. Sie werden mit einem Mal und unversehens dem gewohnt selbstsicheren Milieu ihres Alltags entrissen, und das in aller Regel unter den Scheinwerfern des Fernsehens und auf den ersten Seiten der Tagespresse. Die Folge ist, dass sie sozusagen ihre Großmutter verkaufen würden, nur um zurück in die Freiheit zu kommen. Also sagen sie in der Regel aus, weil der schnellste Weg in die Freiheit nicht

Außenansicht

Sie haben das Recht zu schweigen . . .

. . . , aber wenn Sie davon Gebrauch machen, droht Ihnen Haft – wie Staatsanwälte vorgehen, wenn sie gegen Manager ermitteln

Von Eberhard Kempf

stadt- und Schwerpunkt-Staatsanwaltschaften angesichts der Knappheit der personellen Ressourcen geradezu kampagnemäßig wie Ernteeinsätze betrieben (ohne dass die Ernte dann auch ebenso zügig eingefahren, also Anklagen erhoben und Vorwürfe endgültig geklärt würden). Das Argument zur Rechtfertigung von Untersuchungshaft wegen „Verdunkelungsgefahr“ lautet gemeinhin: Das angelastete Delikt (Korruption, Betrug, Steuerhinterziehung; andernorts gern auch Landesverrat oder Terrorismus) setzt in seiner Planung und Ausführung Verdunkelung voraus – als ob Straftaten üblicherweise coram publico begangen würden. Also Verdunkelungsgefahr?

Mitnichten! Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat Maßstäbe gesetzt: Die Annahme von Verdunke-

lungsgefahr darf nur auf „bestimmte Tatsachen“ gestützt werden. Diese dürfen gerade nicht in der Tat selbst liegen, und aus ihnen muss sich die konkrete Gefahr der „unlauteren“ Einwirkung auf die Ermittlungen ergeben, also zum Beispiel das nachgewiesene Shreddern wichtiger Akten. Die mehr oder minder immer vorliegende, also abstrakte, Gefahr einer solchen Einwirkung reicht ebenso wenig aus wie der Umstand, dass ein Beschuldigter keine Aussage macht, sondern gegenüber den Strafverfolgern schweigt. Allein aus der Art des vorgeworfenen Delikts ergibt sich also noch nicht die Gefahr, dass der Täter die Ermittlungen durch Verdunkelungshandlungen beeinträchtigt.

Bereits vor den Obergerichten hat der Gesetzgeber eine andere Grenze gezo-

über den Verfassungsrichter führt, sondern über eine Aussage, von der jedenfalls die Ermittler den Eindruck gewinnen, es sei, wenn nicht schon eine „Lebensbeichte“, dann doch immerhin eine nachvollziehbare und den bisherigen Ermittlungsdaten nicht widersprechende Version des Geschehens.

Die Lösung wird also pragmatisch gesucht. Dem, der in der Haft nach einer Lösung, nach der Tür in die Freiheit sucht, wird's keiner verdenken können. Diejenigen, die die Ergebnisse von solchem Pragmatismus vereinnahmen, müssen sich aber immer wieder den Vorwurf machen lassen, dass sie ihre Ergebnisse auf einem Weg erzielt haben, der mit dem Grundgesetz nicht in Übereinstimmung gebracht werden kann. Nur selten, viel zu selten, funktioniert die Kontrolle durch die Beschwerdegerichte und die Haftsenate bei

den Oberlandesgerichten. Nämlich dann, wenn sie die oben zitierten, strengen Maßstäbe des Bundesverfassungsgerichts ernst nehmen und in die Praxis umsetzen. Die Anwendung des Rechts der Untersuchungshaft in der Praxis entzieht sich weitgehend rationaler Kontrolle. Das Geständnis eines Beschuldigten wird nach wie vor als die Krone der Ermittlungen angesehen. Es herrscht das Bedürfnis vor, der Öffentlichkeit zu zeigen, dass die Staatsmacht den Entzündungsherd eines ganzen Komplexes von Straftaten ausgemacht hat, dass sie einschreitet und denjenigen Beschuldigten, die (noch) nicht in Haft genommen worden sind, ihr Risiko verdeutlicht, ihrerseits in Haft genommen zu werden.

Eine Untersuchung Mitte der achtziger Jahre hat gezeigt, dass die Hälfte der Untersuchungshaftfälle wegen Fluchtgefahr im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht erforderlich war, um vollständige Aufklärung und eine möglichst rasche Bestrafung des Täters zu sichern. Die Praxis ist über diese ebenso statistisch gesicherte wie desillusionierende Erkenntnis hinweggegangen. Gerade deshalb bedarf es immer wieder von Neuem der Kontrolle des Bundesverfassungsgerichts in Einzelfällen – verbunden mit der Hoffnung, dass seine Entscheidungen über den Einzelfall hinaus wirken und die Rechtskultur im Alltag der Gerichte und Staatsanwaltschaften verändern.



Eberhard Kempf gehört zu den führenden deutschen Strafverteidigern. Der Rechtsanwalt aus Frankfurt am Main wird vor allem in Wirtschafts-Verfahren konsultiert.

Foto: ddp